

Fachbereich Umwelt und Stadtgrün | Arndtstraße 1 | 30167 Hannover

Dienstgebäude Arndtstraße 1 | 30167 Hannover

Bearbeitet von

Zimmer

TELEFON	0511 168	Frau Gundelach
FAX	0511 168	4 06
Vermittlung	0511 168	454 35
		439 76

Schüler-Ruder-Verband Niedersachsen e.V.  
Herrn Bernhard Kreipe  
Birkenweg 18  
30966 Hemmingen

e-mail: Dagmar.Gundelach@Hannover-Stadt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover

3.12.2014

67.30.1 Gu

26.08.2015

**Schülerverbandsregatten auf dem Maschsee am 13.9.2015 von 8.<sup>00</sup> bis 18.<sup>00</sup> Uhr  
hier: Befahrung des Karl-Thiele-Weges und des Ohedammes**

Sehr geehrter Herr Kreipe,

für die folgende Veranstaltung hatten Sie eine Genehmigung zur Befahrung des Karl-Thiele-Weges und des Ohedammes mit Kraftfahrzeugen beantragt:

Schülerverbandsregatten auf dem Maschsee am 13.9.2015  
von 6.<sup>00</sup> bis 20.<sup>00</sup> Uhr (inkl. Auf- und Abbau)

hier: Befahrung des Karl-Thiele-Weges und des Ohedammes

Als Grundstückseigentümer sind wir mit der Nutzung der o.g. Wege zum An- und Abtransport sowie zur Lagerung von Booten auf den Pkw-Abstellflächen der Vereine am Westanleger unter der Voraussetzung einverstanden, dass die in diesem Schreiben und im beige-fügten Merkblatt genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

- Der Ohedamm kann nur über den Wasserfahrdweg angefahren werden und bis zur Leinebrücke für die An- und Abfahrt und zur Lagerung der Boote auf den Trailern genutzt werden. Die Brücken über die Leine vor der Einmündung am Westanleger und die Ihme sind auf Grund nicht mehr verkehrssicherer Widerlager für die Befahrung mit Kraftfahrzeugen komplett gesperrt.
- Der Transport der Boote kann auch über den Karl-Thiele-Weg erfolgen. Der Transport ist mit Ordnern in Warnweste zu begleiten.
- Da die Wege nicht gesperrt werden können, stehen sie auch während der Veranstaltung zur eigentlichen Nutzung für Radfahrer, Inliner und Fußgänger zur Verfügung. Teilnehmer und Ordner sind hierauf besonders hinzuweisen.
- Diese Erlaubnis ist bereitzuhalten und bei Kontrollen zur Prüfung auszuhändigen.

Bankverbindungen der Stadtkasse	BLZ	KONTO
Sparkasse Hannover	250 501 80	517 321
Postbank Hannover	250 100 30	15 305
NordLB	250 500 00	101 359 818
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover	250 000 00	250 017 68

BIC	IBAN
SPKHDE2HXXX	DE53 2505 0180 0000 5173 21
PBNKDEFF	DE82 2501 0030 0000 0153 05
NOLADE2HXXX	DE56 2505 0000 0101 3598 18
MARKDEF1250	DE89 2500 0000 0025 0017 68

- Eine Werbeveranstaltung von Sportartikelherstellern ist rund um den Maschsee nicht genehmigungsfähig.

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.

Für die Genehmigung erheben wir eine Bearbeitungskostenerstattung über die Ihnen eine gesonderte Rechnung zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(gez. Gundelach)

## Auflagen und Hinweise

1. Der Nutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch die ausgeübte Nutzung an der überlassenen Fläche, ihren Einrichtungen oder ihrer Bepflanzung entstehen.
2. Das Befahren der Fläche mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten; befestigte Wege dürfen zum Zwecke des Auf- und Abbaus mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 3 t befahren werden. Fahrzeuge sind nach dem Aufbau bis zum Ende der Nutzung bzw. bis zum Beginn des Abbaus zu entfernen.
3. Insbesondere auf den Festplätzen ist das Einbringen von Schmier- und Treibstoffen in den Boden unbedingt zu vermeiden. Die Wartung und Reinigung von Kraftfahrzeugen ist unzulässig.
4. Befestigungen an Bäumen und Großgehölzen, Farbmarkierungen und das Aufgraben der Fläche sind nicht zulässig. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung sowie der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover (§ 11, Abs. 1, Nr. 5) sind einzuhalten.
5. Eine Gewähr für die Beschaffenheit und Eignung der Fläche für die beabsichtigte Nutzung wird von der Stadt nicht übernommen.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die Dritten durch die Nutzung entstehen. Er hält die Stadt von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Während der Nutzungszeit obliegt dem Nutzer die Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf der überlassenen Fläche.
7. Der Nutzer hat für den gesamten Nutzungszeitraum für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
8. Der Nutzer muss die Anlieger von der geplanten Veranstaltung informieren.
9. Gemäß § 3 der Verordnung über das Halten von Hunden in der Landeshauptstadt Hannover, ist es auf Schützen-, Volks-, Stadt-, und Stadtteilstellen verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für sehbehinderte Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr geleitet werden. Dies gilt auch für die beantragte Nutzung.
10. Unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit ist die in Anspruch genommene Fläche zu räumen und vollständig zu säubern. Angefallenen Abfall hat der Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen, hierzu gehört auch die Leerung von auf der Fläche vorhandenen standortfesten Abfallbehältern.
11. Die Nutzung elektroakustischer Verstärkeranlagen hat der Nutzer/Veranstalter anzugeben. Mit der Durchführung der Veranstaltung dürfen insbesondere für die benachbarten Wohnanlieger keine erheblichen Lärmbelastungen entstehen. Musikübertragungen sind daher auf den Veranstaltungsbereich zu konzentrieren; die Lautstärke ist entsprechend anzupassen. Elektroakustische Verstärkeranlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn diese durch einen Gutachter einer nach § 26 des Bundesimmissionsschutzgesetzes amtlich benannten Messstelle (siehe Nieders. Ministerialblatt) zum Schutz der Anwohner eingemessen und in geeigneter Weise gegen Manipulationen gesichert wurde. Dem Ruhebedürfnis benachbarter Wohnbebauung ist durch Verminderung der Lautstärke bzw. Einschränkung der Veranstaltung in der Zeit zwischen 13:00 und 15:00 Uhr und ab 20:00 Uhr Rechnung zu tragen. Grundsätzlich sind/ist
  - a. Lautsprecher in Bodennähe aufzustellen, von den Wohnhäusern abgewandt auszurichten.
  - b. das Personal am Mischpult entsprechend anzuweisen.
  - c. Markierungen der maximalen Lautstärke am Mischpult vorzunehmen.
12. Stromkabel sind grundsätzlich nicht ebenerdig zu verlegen sondern über entsprechende Ständer in einer lichten Höhe von mind. 250 cm über Fuß- und Radwegen, bzw. 500 cm über Fahrbahnen. Eine Befestigung von Kabeln in Bäumen und an Lichtmasten ist nicht zulässig. Müssen Kabel im Ausnahmefall ebenerdig verlegt werden, so müssen trittsichere Gummikabel verwendet werden. Die Kabel sind mit überfahrbaren Abdeckungen gegen ein Verschieben und gegen Beschädigung abzusichern. Es gelten die VDE-Vorschriften.
13. Der Nutzer hat alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen, die zur Durchführung der Nutzung/Veranstaltung erforderlich sind.
  - a. Imbiss und Getränke: Fachbereich Recht und Ordnung, Gaststättenrecht, Vordere Schöneworth 14, 168-31184/92
  - b. Offene Feuer: Fachbereich Recht und Ordnung, Sachgebiet allgemeine Ordnungsaufgaben, Marienstr. 14, 168-46293
  - c. Feste Aufbauten: Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bauaufsicht, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 168-44898
14. Die einmal erteilte Zustimmung der Stadt kann, ohne dass die Stadt zum Schadenersatz verpflichtet ist, widerrufen werden wenn
  - a. der Nutzer/Veranstalter nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung bietet,
  - b. äußere, von der Stadt nicht zu vertretende Umstände die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr zulassen, weil erhebliche Schäden an der Fläche zu erwarten sind,
  - c. die Veranstaltung in wesentlichen Teilen nicht dem Antrag entspricht.
15. Die Benutzung städtischen Grund und Bodens, städtischer Gebäude und Bauwerke oder anderen städtischen Eigentums oder Besitzes wie z. B. Mauern, Zäune und Brücken, Container Papierkörbe und dergleichen zu Werbezwecken ist allein der Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH vorbehalten. Falls Sie die Durchführung solcher Werbemaßnahmen wünschen, müssen Sie einen entsprechenden Vertrag mit dieser Firma schließen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Siegmann, Ströer Deutsche Städte Medien GmbH, Goethestraße 13 A, 30159 Hannover, Tel. 909 66 274.
16. Der Nutzer/Veranstalter kann aus einer einmal gegebenen Zustimmung zu einer Veranstaltung nicht das Recht auf eine erneute Zustimmung zur Wiederholung oder Zuweisung einer Ersatzfläche ableiten.
17. Die Ordnungsbehörden können weitere Anordnungen erlassen, denen der Nutzer/Veranstalter unverzüglich nachzukommen hat.